

Nichtamtliche Lesefassung

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz und Siegel

(1) Die Städte Teterow, Gnoien sowie die Gemeinden Altkalen, Alt-Sührkow, BehrenLübchin, Dahmen, Dalkendorf, Finkenthal, Groß Roge, Groß Wokern, Groß Wüstenfelde, Hohen Demzin, Jördenstorf, Lelkendorf, Prebberede, Schorssow, Schwasdorf, SukowLevitzow, Thürkow, Walkendorf und Warnkenhagen, im Nachfolgenden „Verbandsmitglieder“ genannt, bilden einen Zweckverband im Sinne des § 150 der KV M-V. Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“. Er hat seinen Sitz in Teterow.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamte, Angestellte und Arbeiter beschäftigen. Das Dienstsiegel des Zweckverbandes zeigt in einem runden Feld das kleine Landessiegel des Landesteils Mecklenburg mit folgender Umschrift: ZWECKVERBAND „WASSER/ABWASSER MECKLENBURGISCHE SCHWEIZ“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe der Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet. Zur Erfüllung dieser Aufgabe errichtet, betreibt und unterhält der Zweckverband eine öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung und erweitert diese bei Bedarf. Der Betrieb und die Refinanzierung dieser öffentlichen Einrichtung erfolgt in privatrechtlicher Form.

(2) Der Zweckverband hat die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet. Zur Erfüllung dieser Aufgabe errichtet, betreibt und unterhält der Zweckverband öffentliche Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung und erweitert diese bei Bedarf. Der

Zweckverband ist ferner zuständig für die Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserabgabe für Kleineinleiter.

- (3) Der Zweckverband hat die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Teterow, in der Stadt Gnoien nur im Ortsteil Gnoien, in der Gemeinde Altkalen nur im Ortsteil Altkalen, in der Gemeinde Dahmen nur im Ortsteil Dahmen, in der Gemeinde Jördenstorf nur im Ortsteil Jördenstorf, in der Gemeinde Groß Wokern im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Zum Steinbrink“, in der Gemeinde Walkendorf in der Kastanienallee Nr. 17 bis 28 des Ortsteils Walkendorf und in der Gemeinde Sukow-Levitzow im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. W 2. Zur Erfüllung dieser Aufgabe errichtet, betreibt und unterhält der Zweckverband eine öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung und erweitert diese bei Bedarf.
- (4) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse sowie die Satzungsbefugnis gehen auf den Zweckverband über.
- (5) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter in einem solchen Umfang und Inhalt bedienen, wie dies rechtlich zulässig ist.
- (6) Der Zweckverband ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenstellung benachbarte Gebiete, die nicht zum Verbandsgebiet gehören, aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen oder besonderer Verträge zu ver- bzw. entsorgen.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder bzw. ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall sowie den von den Verbandsmitgliedern entsendeten weiteren Vertretern. Die Zahl aller Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung beträgt dreiunddreißig.
- (2) Verbandsmitglieder mit mehr als 1.000 Einwohnern entsenden je weitere angefangene 1.000 Einwohner einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist insofern die Einwohnerzahl gemäß § 171 Abs. 1 KV M-V.
- (3) Jeder weitere Vertreter hat einen Stellvertreter.

- (4) Die weiteren Vertreter und ihre Stellvertreter werden von den sie entsendenden Verbandsmitgliedern nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften gewählt.
- (5) Die Bürgermeister bzw. deren Stellvertreter im Verhinderungsfall sowie die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten weiteren Vertreter haben jeweils eine Stimme. Bei Beschlussgegenständen im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung nach § 3 Abs. 3 sind in der Verbandsversammlung nur die Verbandsmitglieder Stadt Teterow, Stadt Gnoien, Gemeinde Altkalen, Gemeinde Dahmen, Gemeinde Jördenstorf, Gemeinde Groß Wokern, Gemeinde Walkendorf und Gemeinde Sukow-Levitzow stimmberechtigt.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte den Verbandsvorsteher und unter dessen Leitung zwei Stellvertretende Verbandsvorsteher. Der Verbandsvorsteher ist gleichzeitig auch Vorsitzender der Verbandsversammlung. Die Stellvertretenden Verbandsvorsteher sind gleichzeitig auch Stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist für alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen, soweit nicht durch Gesetz, Verbandsversammlung oder Beschluss der Verbandsversammlung eine Übertragung auf den Verbandsvorsteher, den Verbandsvorstand oder auf Ausschüsse stattgefunden hat.

Die Übertragung ist in entsprechender Anwendung des § 157 Absatz 2 KV M-V und § 154 KV M-V, in Verbindung mit § 22 Absatz 3 und 4 der KV M-V beschränkt. Die Verbandsversammlung kann Angelegenheiten, die sie übertragen hat, auch im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

- (2) Die Verbandsversammlung übt gegenüber dem Verbandsvorsteher und seinen Stellvertretern die Befugnis eines Dienstvorgesetzten mit Ausnahme der Disziplinarbefugnis aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung und Geschäftsführung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt und der Verbandsvorstand dies bestätigt. Die Regelungen des § 154 KV M-V in Verbindung mit § 29 KV M-V bleiben unberührt.

(2) Für den Widerspruch und die Beanstandung von Beschlüssen gilt der § 154 KV M-V in Verbindung mit § 33 Absatz 1 und 2 KV M-V entsprechend.

(3) Die Verbandsversammlung regelt die Geschäftsführung im Rahmen einer Geschäftsordnung.

§ 8

Verbandsvorsteher/Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsteher entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht nach § 157 Absatz 2 KV M-V und § 154 KV M-V, in Verbindung mit § 22 der KV M-V bzw. nach § 6 dieser Satzung die Verbandsversammlung zuständig ist. Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet er anstelle des Verbandsvorstandes. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch den Verbandsvorstand, soweit dieser zuständig ist, im Übrigen durch die Verbandsversammlung.

Der Verbandsvorsteher übt gegenüber den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Zweckverbandes die Befugnis eines Dienstvorgesetzten aus.

(2) Die zwei Stellvertreter des Verbandsvorstehers vertreten diesen im Falle seiner Verhinderung.

(3) Die Geschäftsordnung trifft Bestimmungen über eine ausreichende und rechtzeitige Unterrichtung der Verbandsversammlung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten durch den Verbandsvorsteher.

(4) Er trifft Entscheidungen nach § 157 Absatz 2 KV M-V und § 154 KV M-V, in Verbindung mit § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 511,29 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 255,65 € der Leistungsrate.
2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 25.564,59 €, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 51.129,19 € je Ausgabefall.
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 511,29 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.225,84 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 511.291,88 €.
4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 2.556,46 €
5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 5.112,92 €

§ 9

Verbandsvorstand

(1) Der gewählte Vorstand, bestehend aus neun Mitgliedern, setzt sich aus dem Vorstandsvorsteher und fünf weiteren Mitgliedern der Versammlung und je einem Vertreter der Verwaltungen der Stadt Teterow und der Ämter Gnoien und Mecklenburgische Schweiz zusammen. Bei der Zusammensetzung soll berücksichtigt werden, dass, den Vorstandsvorsteher eingeschlossen, aus den Reihen der Versammlung je zwei Vertreter

- aus der Stadt Teterow,
- aus den Gemeinden des Amtes Gnoien, einschließlich der Stadt Gnoien,
- aus den Gemeinden des Amtes Mecklenburgische Schweiz im

Vorstand berücksichtigt wird.
Jedes Mitglied im Vorstand hat einen Stellvertreter

(2) Der Vorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse der Versammlung. Er entscheidet nach den von der Versammlung festgelegten Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Er entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Versammlung übertragen sind. Der Vorstand entscheidet auch in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Dringlichkeitssitzung der Versammlung aufgeschoben werden können. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch die Versammlung. Soweit dem Vorstand Personalentscheidungen zugewiesen sind, entscheidet er im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher. Wird kein Einvernehmen erzielt, kann die Versammlung das Einvernehmen des Vorstandsvorstehers ersetzen.

(3) Die Mitglieder der Versammlung haben das Recht, den Sitzungen des Vorstandes beizuwohnen.

(4) Der Vorstand trifft Entscheidungen nach § 157 Absatz 2 KV M-V und § 154 KV M-V, in Verbindung mit § 22 Absatz 4 KV M-V:

1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.022,58 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 511,29 € der Leistungsrate.
2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 76.693,78 €, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 127.822,97 € je Ausgabefall.
3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 1.022,58 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 20.451,68 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 2.556.459,40 €
4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 5.112,92 €
5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 10.225,84 €

§ 10 Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse der Verbandsversammlung setzen sich aus 3 Verbandsmitgliedern zusammen. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter in den Ausschüssen.

(2) Folgende Ausschüsse werden gebildet:

a) Rechnungsprüfungsausschuss:

Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt insbesondere die Prüfung der Jahresrechnung mit allen Unterlagen.

Er prüft,

1. ob der Haushaltsplan eingehalten wird,
2. ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. ob bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. ob die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

(3) Die Bildung von weiteren zeitweiligen Ausschüssen ist möglich.

§ 11

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher sowie seine zwei Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe 40,00 € nach der Entschädigungsverordnung.

(4) Dem ehrenamtlichen Verbandsvorsteher wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 370,00 € nach der Entschädigungsverordnung gewährt.

§ 12

Verbandsverwaltung

Der Zweckverband hat eine eigene Verwaltung oder bedient sich der Verwaltung der Stadtwerke Teterow GmbH.

Mit dieser wird ein gesonderter Vertrag geschlossen.

§ 13

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

Die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes erfolgt nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung M-V.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Reichen die Gebühren- und Beitragserhebung sowie die sonstigen Einnahmen nicht aus, den Finanzbedarf des Zweckverbandes zu decken, erhebt er Verbandsumlagen. Die Verbandsumlage kann in Form einer Investitions- und/oder Betriebskostenumlage erhoben werden. Die Bemessung der Investitionsumlage erfolgt nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl jedes Verbandsmitgliedes, welches mit der von der Unterdeckung betroffenen öffentlichen Einrichtungen des Zweckverbandes erschlossen ist zur Gesamteinwohnerzahl aller entsprechend erschlossener Verbandsmitglieder (Bemessungsmaßstab der Investitionsumlage). Die Bemessung der Betriebskostenumlage erfolgt nach dem Verhältnis der im Hoheitsgebiet jedes Verbandsmitgliedes im vorletzten Jahr aus der von der Unterdeckung betroffenen öffentlichen Einrichtung des Zweckverbandes abgenommenen Wassermenge bzw. dieser zugeführten Schmutzwassermenge zur Gesamtwasserabnahmemenge bzw. – schmutzwassereinleitmenge aller entsprechend erschlossener Verbandsmitglieder (Bemessungsmaßstab der Betriebskostenumlage) Soweit die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung betroffen ist, richtet sich der Bemessungsmaßstab der Betriebskostenumlage nach dem Verhältnis der im Hoheitsgebiet der betroffenen Verbandsmitglieder im vorletzten Jahr an die Niederschlagswasserkanalisation jeweils angeschlossenen befestigten Grundstücksflächen im Verhältnis zur insgesamt an die Niederschlagswasserkanalisation im Verbandsgebiet angeschlossenen befestigten Gesamtgrundstücksfläche. Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden durch Beschluss der Versammlung im Wirtschaftsplan festgesetzt.

(2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:

- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der hiervon betroffenen öffentlichen Einrichtung des Zweckverbandes (Umlagesoll);
- b) die Zahl aller Einwohner im Verbandsgebiet gemäß § 171 Abs. 1 KV M-V (Bemessungsgrundlage);
- c) der sich aus der Division des Umlagesolls durch die Bemessungsgrundlage ergebende Geldbetrag je Einwohner (Umlagesatz);
- d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:

- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
- b) die im vorletzten Jahr im Verbandsgebiet insgesamt abgenommene Wassermenge oder zugeführte Schmutzwassermenge in cbm bzw. die an die Niederschlagswasserkanalisation insgesamt angeschlossene befestigte Grundstücksfläche in qm (Bemessungsgrundlage);
- c) der sich aus der Division des Umlagesolls durch die Bemessungsgrundlage ergebende Geldbetrag je cbm bzw. je qm (Umlagesatz);
- d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(4) Die Umlagebeträge sind von den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid zu erheben. Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides zur Zahlung fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für jeden angefangenen Monat erhoben werden.

§ 15

Satzungsrecht

Der Verband ist berechtigt, über die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen sowie über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen Satzungen zu erlassen. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, soweit es gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 16

Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung der § 3, 14, 17 und 18 bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller Verbandsmitglieder.

§ 17

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung gemäß § 16 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufheben des Zweckverbandes

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen.

Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter. Vermögensvor- und Nachteile sind durch eine Vereinbarung auszugleichen.

(2) Der Zweckverband wird aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Aufhebung durch öffentlichrechtlichen Vertrag.

(3) Wird der Zweckverband aufgehoben, so erfolgt eine Vermögensauseinandersetzung durch Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 19

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes erfolgt bei einer Aufhebung oder bei einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamten, Angestellten und Arbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Aufhebung des Zweckverbandes.

§ 20

Eigentumsregelung

(1) Das Eigentum der Verbandsmitglieder an Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und -reinigung geht an den Verband über. Dieses Eigentum ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und zum Vorteil aller Verbandsmitglieder zu verwalten.

(2) Mit der Übernahme der Anlageanteile entscheidet die Verbandsversammlung über die weitere Form der Bewirtschaftung.

(3) Durch öffentlich-rechtlichen Vertrag wird die Eigentumsübernahme durch den Zweckverband mit den verbandsangehörigen Gemeinden geregelt.

§ 21 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Satzungen des Zweckverbandes und sonstige gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse www.zv-mecklenburgischeschweiz.de öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungen können bei der Bezugsadresse: Zweckverband "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz", Gasstraße 26, 17166 Teterow, gegen Kostenerstattung zur postalischen Übersendung angefordert werden. Textfassungen der Satzungen werden am Sitz des Zweckverbandes in 17166 Teterow, Gasstraße 26, bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.

(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der in Abs.1 genannten Form infolge höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Veröffentlichung durch Abdruck in den amtlichen Bekanntmachungen des Regionalteils „Mecklenburger Schweiz“ der Tageszeitung „Nordkurier“. Die Tageszeitung „Nordkurier“, Regionalteil „Mecklenburger Schweiz“, ist einzeln über die Kurierverlag Peene-Müritz GmbH & Co. KG, Goethestraße 33 in 17192 Waren/Müritz, gegen Entgelt zu beziehen. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes ist unverzüglich die öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 vorgeschriebenen Form nachzuholen.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form von Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung erfolgt an der in Abs. 1 genannten Stelle. Ist dies infolge höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 22 Einwohnerfragestunde

Einwohner, die das 14. Lebensjahr beendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Verbandsversammlung an einzelne Mitglieder der Verbandsversammlung und an den Verbandsvorsteher Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Verbandsversammlung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

§ 23 Gleichstellung

Die in dieser Satzung enthaltenen personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Formen der Geschlechtsidentität ausdrücklich mit ein.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1995 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt die Neufassung der Verbandssatzung für die Gemeinde Stubbendorf rückwirkend zum 30. April 1998 in Kraft.

Satzungshistorie:

1. Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" vom 15.12.1998
2. Erste Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" vom 26.10.1999
3. Zweite Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" vom 16.11.2000
4. Euro-Anpassungssatzung vom 19.10.2001
5. Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" vom 20.09.2004
6. Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" vom 14.12.2005
7. Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" vom 24.10.2011

8. Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" vom 11.12.2012
9. Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" vom 25.08.2014
10. Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" vom 13.12.2017
11. Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverband "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" vom 02.09.2019
12. Zehnten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" vom 06.11.2024